

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/124 vom 27. Februar 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2006_124

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/124 du 27 février 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/124 del 27 febbraio 2007

Regeste

Art. 15 Abs. 2 AVIG; Art. 28 AVIG. Abgrenzung zwischen eingeschränkter Leistungsfähigkeit und vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Februar 2007, AVI 2006/124).

Erwägungen

E. 1

Streitig ist, ob der Beschwerdeführer ab dem 15. August 2005 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat. Während die Beschwerdegegnerin einen solchen Anspruch gestützt auf Art. 28 Abs. 4 AVIG verneint, erachtet der Vertreter des Beschwerdeführers diese Gesetzesbestimmung im vorliegenden Fall als nicht anwendbar.

E. 2

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt unter anderem voraus, dass eine versicherte Person vermittlungsfähig ist (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG). Die arbeitslose Person ist vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). In gesundheitlicher Hinsicht setzt die Vermittlungsfähigkeit grundsätzlich volle Arbeitsfähigkeit voraus, d.h. die Fähigkeit, zumutbare Arbeit im Sinne von Art. 16 AVIG verrichten zu können. Im Falle eingeschränkter Leistungsfähigkeit ist zu unterscheiden zwischen vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit im Sinne von Art. 28 AVIG und den behinderten Versicherten im Sinne von Art. 15 Abs. 2 AVIG. Beide Tatbestände sind Ausnahmen vom Grundprinzip der Arbeitslosenversicherung, wonach Leistungen nur bei Vermittlungsfähigkeit der Versicherten in Betracht kommen (THOMAS NUSSBAUMER, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. Aufl., Rz 265). Gemäss Art. 28 Abs. 1 AVIG haben Versicherte, die wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind und deshalb die Kontrollvorschriften nicht erfüllen können, Anspruch auf das volle Taggeld, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Dieser dauert längstens bis zum 30. Tag nach Beginn der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit und ist innerhalb der Rahmenfrist auf 44 Taggelder beschränkt. Unter Behinderung im Sinne von Art. 15 Abs. 2 AVIG ist im Gegensatz dazu eine dauernde und erhebliche Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu verstehen. Als Behinderte sind damit Versicherte zu betrachten, die während längerer Zeit erheblich in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sind (TH. NUSSBAUMER, a.a.O., Rz 280 mit Hinweis auf ARV 1995 Nr. 30, S. 174 E. 3b und 1989 Nr. 1, S. 55 E. 2b; vgl. auch SVR

2006 ALV Nr. 22). Die Frage, ob beim Beschwerdeführer im August 2005 eine dauernde oder eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit vorlag, beurteilt sich aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheides am 4. August 2006 entwickelt haben (BGE 120 V 387 f. E. 2 mit Hinweisen).

E. 3

Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer durch Dr. med. M. ____, Dienstoberarzt am Institut für Anästhesiologie/Schmerztherapie am Kantonsspital, ab 14. Juli 2005 bis 8. August 2005 zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben. Der Arzt erklärte, für die Frage, welche Tätigkeit der Versicherte noch ausüben könne und ab wann er voraussichtlich dauernd zu wie viel Prozent arbeitsunfähig sei, sei eine spezialärztliche Untersuchung z.B. bei der MEDAS notwendig (act. G 3.85). Dr. med. O. ____ bestätigte am 14. September 2005 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers bis auf Weiteres, wobei die definitive Arbeitsunfähigkeit von der MEDAS festzulegen sei (vgl. act. G 3.98). Am 15. November 2005 hielt der Hausarzt sodann gegenüber der SUVA als Diagnose einen chronifizierten Schulter-Arm-Schmerz links nach Arbeitsunfall vom 26. Juli 2001 mit Prelltrauma linkes proximales Handgelenk sowie Distorsionsverletzung vom Juli 2004 fest. Er habe verschiedentlich Arbeitsunfähigkeitszeugnisse bis zu mehreren Wochen ausgestellt, jedoch darauf geachtet, den Patienten immer wieder arbeitsfähig zu schreiben. Für die Beurteilung der definitiven Arbeitsunfähigkeit sei die MEDAS zuständig (vgl. act. G 1.5). Der Beschwerdeführer hatte sich schon vor Erlass des Einspracheentscheides vom 4. August 2006 bei der IV angemeldet, was auch der Beschwerdegegnerin bekannt war (vgl. act. G 3.111 und G 1.3). Damit bestand jedoch im Zeitpunkt des Einspracheentscheides am 4. August 2006 eine bereits mehr als zwölf Monate dauernde Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers, weshalb diese nicht mehr als vorübergehend im Sinne von Art. 28 AVIG qualifiziert werden kann. Zudem ergibt sich aus dem Arztzeugnis von Dr. med. O. ____, dass der der Arbeitsunfähigkeit zu Grunde liegende chronifizierte Schulter-Armschmerz links schon am 15. November 2005 seit längerer Zeit bestanden hatte. Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung des Beschwerdeführers wurde daher zu Unrecht gestützt auf Art. 28 Abs. 4 AVIG verneint. Der Einspracheentscheid vom 4. August 2006 ist daher aufzuheben.

E. 4

Der Vertreter des Beschwerdeführers beantragt im Weiteren, dem Beschwerdeführer seien die Ausfalltage ab dem 15. August 2005 zu entschädigen. Diesem Antrag kann nicht gefolgt werden, da hierfür zunächst die übrigen Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen sind, insbesondere die Vermittlungsfähigkeit. Nach Art. 81 Abs. 1 lit. a AVIG ist es Aufgabe der Arbeitslosenkasse, die Anspruchsberechtigung abzuklären, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einer anderen Stelle vorbehalten ist. Für die Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit der Arbeitslosen ist gemäss Art. 85 Abs. 1 lit. d AVIG die kantonale Amtsstelle zuständig. Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. i der Verordnung über regionale Arbeitsvermittlungszentren (sGS 361.13) wurde im Kanton St. Gallen die Zuständigkeit für die Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit dem RAV übertragen. Die Frage, ob der Beschwerdeführer im streitigen Zeitraum vermittlungsfähig war, wird folglich die Beschwerdegegnerin dem RAV St. Gallen zu unterbreiten haben. Sofern die Vermittlungsfähigkeit gestützt auf Art. 15 Abs. 2 AVIG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 3 AVIV bejaht werden sollte, wird die Beschwerdegegnerin auch die weiteren

Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen haben, insbesondere auch, ob der Beschwerdeführer ab 1. November 2006 den Kontrollvorschriften nicht mehr nachgekommen ist, weil ihn die zuständigen Stellen falsch oder nicht beraten haben.

E. 5

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist folglich der Einspracheentscheid vom 4. August 2006 aufzuheben und die Sache zur Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 6

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer für seine Anwaltskosten Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese wird ermessensweise auf Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgelegt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 4. August 2006 aufgehoben und die Sache zur Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.